

Hinweglassung der in dessen Entwurfe am Schlusse der §. 2. enthaltenen Stelle an, welche dahin lautete: „In wiefern die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen ganz oder in gewissen Beziehungen auf die in dieser Paragraphe ausgenommenen Individuen, namentlich die Professoren an der Universität zu Leipzig, anzuwenden seien, bleibt weiterer Anordnung vorbehalten.“

Hiernach kann denn die Deputation ihren Antrag nur dahin stellen: „die Kammer möge dem Bittsteller zu erkennen geben, daß man sich zu einer Bevorwortung seines Gesuchs bei der hohen Staatsregierung nicht veranlaßt finden könne.“ Noch ist zu bemerken, daß die Eingabe des Petenten, da sie an beide Kammern gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben sein wird.

D. Großmann: Das Interessante der vorliegenden Frage liegt unstreitig in ihrer Beziehung auf ein Prinzip, das, wie die Deputation sehr richtig bemerkt hat, mehrfach zur Sprache kommen dürfte, da doch die ältern und gegenwärtig noch angestellten Staatsdiener großentheils alle aus der Zeit herrühren, welche vor Erlassung des Staatsdienergesetzes verfloßen ist. Was den einen Punkt des Deputations-Gutachtens betrifft, so glaube ich, daß sich dagegen Nichts einwenden läßt, die Armenadvokatur betreffend, diese möchte ich für kein eigentliches Amt anerkennen. Allein nichtsdestoweniger wundere ich mich, daß die Deputation ganz über das andere Amt, über das eines Fiskals, hinweggegangen ist; sie bezieht sich bloß auf das, was im höchsten Spezialreskripte darüber gesagt ist, und folgert daraus, daß es ein Nebenamt sei. Nun ist das ein relativer Begriff; was ist ein Hauptamt, und was ist ein Nebenamt? Der Begriff ist nicht näher bestimmt, weder im Staatsdienergesetz noch in dem Spezialreskripte. Es würde also in ähnlichen Fällen immerfort die alte Ungewißheit bleiben, wodurch die Zufriedenheit mit den Entscheidungen ähnlicher Art unmöglich gemacht würde. Ich glaube, daß die Funktion eines Fiskals um so mehr für ein Staatsamt zu erachten sei, da eben um deswillen zur Sicherstellung der Staatskasse eine Kaution geleistet werden mußte. Allein ich habe noch einen besondern Grund: dem Vernehmen nach giebt es nämlich jetzt noch gleiche Nebenämter; namentlich gehören in diese Kategorie die Herren Finanzconsulenten. Daß diese unstreitig als Nebenämter zu betrachten sind, liegt in ihrem Begriffe; denn sie treten nur von Zeit zu Zeit in Thätigkeit und geben ihr Gutachten nur dann ab, wenn sie dazu aufgefordert werden; sie haben eine Besoldung, die mit jener eines Fiskals ganz analog ist, indem sie, wie ich höre, 400 Thlr. beziehen. Gleichwohl sind in neuester Zeit die beiden Finanzconsulenten Hofrath Schmieder und Hofrath Weiske von der hohen Staatsregierung ausdrücklich als Staatsbeamte anerkannt und mit Besallungsdekreten versehen worden. Setze ich die Wahrheit dieser Thatsache voraus, so müßte entweder dann eine Aenderung dieser Entscheidung eintreten, oder es müßte in dem vorliegenden Falle dasselbe Prinzip, was dort befolgt worden ist, unstreitig auch anwendbar sein. Indessen kenne ich die Verhältnisse nicht so genau und erbitte mir daher von dem Referenten nähere Aufklärung.

Referent Secr. v. Zedtwig: Die Deputation hat das Fis-

kalat allerdings nur als ein Nebenamt zu betrachten gehabt, weil wohl Fälle vorkommen könnten, wo im ganzen Jahre auch nicht das Mindeste für den Fiskal zu thun war. Seine Beschäftigung bestand nämlich hauptsächlich nur darin, daß er die Controle über die diktierten Strafen zu führen hatte und dafür sorgte, daß die verwirkten Strafen wirklich eingetrieben wurden, so daß Niemand, der etwa straffällig worden war, sich der Bestrafung entziehen konnte. Nun liegt aber begreiflich den betreffenden Personen meist selbst daran, daß sie nicht in Strafe verfallen, wie dies sich z. B. dann zu trägt, wenn sie bei der Urthelspublikation nicht erscheinen. Anders waren dagegen die Verhältnisse der Finanzconsulenten gestaltet. Zwar weiß ich nicht, ob der Fall eingetreten ist, daß irgend einer derselben eine Pension erhalten hat, wohl aber kann ich behaupten, daß sie fortwährend beschäftigt waren. Denn die eigentlichen Finanzconsulenten wurden zur Begutachtung derjenigen Rechtsangelegenheiten gebraucht, die bei dem Finanzministerium vorkamen. Sie hatten daher sehr viel zu thun und wurden oft täglich gebraucht. Es war zwar auch eine Art von Advokatenpraxis, aber doch eine ganz andere, als die des Fiskals und des Armenadvokaten. Sie waren wirklich im Dienste des Finanzministerium, und zwar um deswillen, weil eigentlich keine Juristen bei dem Finanzministerium da waren. Wendete man sich nun in dergleichen Angelegenheiten an die höhern Justizbehörden, um sich da in der Sache Rath zu erholen, so lehnten diese dessen Ertheilung ab und antworteten, sie könnten selbst in den Fall kommen, in der Sache einen Ausspruch thun zu müssen. Es war also nothwendig, anderwärts ein Gutachten darüber einzuholen, und deshalb waren gewisse Männer dazu angestellt, ihr rechtliches Urtheil in den ihnen vorgelegten Sachen abzugeben. Uebrigens kann ich, wie schon erwähnt, allerdings nicht sagen, ob eine Pensionirung der Finanzconsulenten eingetreten ist oder nicht. Von andern Sachwaltern, die vom Finanzministerium noch gebraucht wurden, ist mir bekannt, daß keine Rücksicht auf ihre diesfallige Stellung genommen worden ist, wie z. B. bei den Finanzprokuratoren.

Staatsminister v. Zeschau: Nur zur Berichtigung erlaube ich mir zu bemerken, daß die frühern Finanzconsulenten allerdings anders bezahlt worden sind, als vom D. Großmann angeführt wurde. Der Finanzconsulent bezog einen Gehalt von 1200 Thlr., der Vicefinanzconsulent einen Gehalt von 600 Thlr. Ihrer frühern Stellung zu Folge mußten sie allerdings in die Kategorie der Staatsdiener gestellt werden; künftig ändert sich dieses Verhältniß, und es werden derartige Consulenten überhaupt nicht mehr ongestellt.

D. Großmann: Widerlegt kann ich mich dadurch nicht finden. Schon der Begriff eines Nebenamtes setzt ein Hauptamt voraus, von welchem aus jenes nur nebenbei verwaltet wird. Also würde, wenn der Petent als ein Nebenbeamter angesehen werden sollte, er gewissermaßen schon implicite als wirklicher Beamter anzusehen sein. Aber auch abgesehen davon, so gestehe ich, daß, wenn ein Nebenamt nicht nach der